

MS 993
1. 12. 2004
Gholte

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

Eingegangen
am 30. DEZ. 2004
RAe Adam, Mazurek & Dahm

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2372531-163 -

- Kläger und Berufungsbeklagter -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 2372531-163 -

- Beklagte -

beigeladen:

- Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

w e g e n Asylrecht

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2004, an der mitgewirkt haben

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Rubly
Richterin am Oberverwaltungsgericht Schwarz-Höftmann
Richterin am Verwaltungsgericht Freichel

für Recht erkannt:

Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 31. August 2001 – 6 K 274/98.A – wird die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 7. August 1998 abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der [REDACTED] geborene Beigeladene ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und alevitischer Religionszugehörigkeit. Nach seiner am [REDACTED] auf dem Landweg erfolgten Einreise in das Bundesgebiet hat er – damals gemeinsam mit seiner Ehefrau – ein erstes Asylverfahren mit der Begründung betrieben, seit [REDACTED] für die TIKP bzw. seit [REDACTED] für deren Nachfolgeorganisation SP gearbeitet zu haben und deswegen zweimal längere Zeit inhaftiert gewesen zu sein; im Verlauf des Klageverfahrens trug er u.a. vor, exilpolitisch tätig zu sein und die DHKP-C zu unterstützen. Die Klage wurde durch Urteil vom [REDACTED] – abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch Beschluss des 9. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 24.4.1998 – 9 Q 187/96 – zurückgewiesen.

Am 5.8.1998 strengte der Beigeladene das vorliegende Folgeverfahren an. Er gab an, - wie schon im Zulassungsverfahren vorgetragen - am [REDACTED] gemeinsam mit weiteren 40 Personen das Druckgebäude der türkischen Zeitung „Hürriyet“ in [REDACTED] aus Solidarität mit dem Hungerstreik von 1.500 politischen Gefangenen in der Türkei besetzt und dadurch das Erscheinen von sechs Zeitungen (Hürriyet, Milliyet, Fanatik, Al-Awsat, Al-Ahram, und Wall-Street-Journal) verhindert zu haben. Die Personalien der Besetzer seien polizeilich festgehalten worden; in der [REDACTED] vom [REDACTED] sei über die Besetzung mit der Folge des Nichterscheins der europaweit vertriebenen Zeitung Hürriyet berichtet worden. Auf die Strafanzeige der Verlagsleitung sei ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Der gleichfalls angestrebte Schadensersatzprozess sei vergleichsweise beendet worden. Zwischen der Vertragsleitung, deren Prozessbevollmächtigter Akteneinsicht genommen habe, und den türkischen Behörden bestehe eine enge Verbindung, weswegen davon auszugehen sei, dass der Vorfall diesen bekannt geworden sei.

Mit Bescheid vom 7.8.1998, dem Kläger am 20.8.1998 zugestellt, stellte die Beklagte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Hiergegen richtete sich die am 1.9.1998 beim Verwaltungsgericht eingegangene Anfechtungsklage. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, dass die vorgetragene einmalige exilpolitische Aktivität – wie schon die (auf § 153 StPO gestützte) Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens durch Verfügung vom 17.7.1998 und der Umstand, dass seitens türkischer Stellen keine Akteneinsicht beantragt worden sei, belegten, nicht als exponiert angesehen werden könne. Betroffen gewesen sei eine private türkische Zeitung, die zwar als republikanisch-staatsloyal gelte, was diese aber nicht daran hindere, der jeweils aktiven Regierung bei Bedarf „journalistisch einen überzubraten“. Es sei nicht nachgewiesen, dass der Vorfall in den Medien breiten Raum eingenommen habe; selbst wenn der Beigeladene deswegen in seiner Heimat bestraft würde, wäre dies legitime Strafverfolgung, wobei seine Motive allenfalls bei der Strafzumessung eine Rolle spielen könnten.

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 7.8.1998 aufzuheben, soweit die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG getroffen worden ist.

Die Beklagte hat sich zu der Sache nicht geäußert.

Der Beigeladene hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, die Besetzung des Verlagsgebäudes sei durchaus eine hervorgehobene Aktivität gewesen, welche die politische Überzeugung der Teilnehmer ohne Weiteres habe erkennen lassen. Alle Besetzer stammten aus politisch links stehenden Organisationen und hätten von daher in der Türkei, die die exilpolitischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen genau beobachte, mit unnachgiebiger Verfolgung zu rechnen. Die Zeitschrift Hürriyet sei als sehr staatsnah einzustufen und gelte als Sprachrohr des türkischen Staates für die im Ausland lebenden Türken. Eine enge persönliche Verflechtung des Redaktionsstabes mit führenden türkischen Staatsrepräsentanten sei – entsprechend den Gegebenheiten in der Türkei, wo enge personelle Verbindungen führender Repräsentanten mit der staatstragenden Presse üblich seien – vorhanden. Dass türkische Stellen keine Akteneinsicht beantragt hätten, sei ohne Aussagekraft, da gewünschte Informationen betreffend den Teilnehmerkreis über die Zeitung erhältlich gewesen seien. Im Übrigen habe er sich an weiteren exilpolitischen Aktionen beteiligt, etwa an der Besetzung des SPD-Büros in [REDACTED] er sei auf einem damals aufgenommenen Bild gut erkennbar. Dieses Bild werde von verschiedenen türkischen Fernsehsendern immer ausgestrahlt, wenn über die Aktivitäten linker türkischer Gruppierungen in der Bundesrepublik berichtet werde; so hätten die türkischen Sender [REDACTED] dieses Bild am [REDACTED] anlässlich ihrer [REDACTED] als „Logo“ für die Berichterstattung über eine Hausdurchsuchung [REDACTED] verwendet. Anfang [REDACTED] sei sein in der Türkei lebender Vater gezwungen worden, der türkischen Polizei Adresse und Telefon-Nummer des Beigeladenen bekannt zu geben. Sein Vater sei auch in der Folgezeit mehrfach verhört worden, wobei behauptet worden sei, der Beigeladene arbeite in der Bundesrepublik mit terroristischen Organisationen zusammen. Am [REDACTED] habe er sich [REDACTED] an einer [REDACTED] Protestaktion vor dem türkischen Konsulat in [REDACTED]

_____ beteiligt; aus dem Konsulatsgebäude sei fotografiert und gefilmt worden. Am _____ habe er sich erneut exilpolitisch exponiert betätigt, indem er _____

_____ Aus dem gleichen Grund habe er an einer _____ Protestaktion _____

_____ teilgenommen; hierüber sei in der am _____ erschienenen Zeitung _____ berichtet worden, wobei er auf dem Zeitungsfoto deutlich zu erkennen sei. Am _____ habe er sich an einem _____

_____ beteiligt. Er sei Mitglied der DHKP-C, d.h. er sei Sympathisant, jemand, der die Meinungen der Organisation verteidige; monatlich zahle er einen Beitrag von 50,- DM und er habe auch eine Aufgabe innerhalb der Organisation. _____

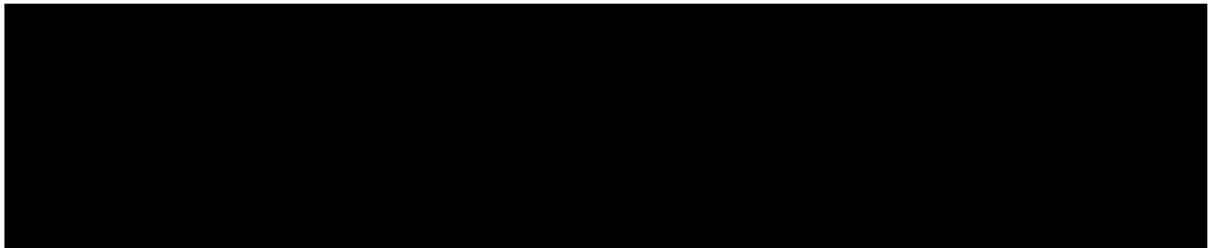
Durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 31.8.2001 – 6 K 274/98.A - wurde der Bescheid der Beklagten vom 7.8.1998 aufgehoben. In den Entscheidungsgründen heißt es, dem Beigeladenen stünde ein Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht zu, da die Wiederaufgreifensvoraussetzungen der §§ 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. 51 Abs. 1-3 VwVfG nicht schlüssig dargelegt seien. Auf die Teilnahme an der Besetzung des SPD-Büros in _____, an der Protestaktion vom _____ vor dem türkischen Konsulat in _____, _____ betreffend ein _____ und an der Demonstration vor dem _____ könne er sich schon wegen Nichteinhaltens der 3-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht berufen, da diese Frist grundsätzlich für jeden Wiederaufgreifensgrund gesondert gelte. Abgesehen hiervon seien die exilpoliti-

schen Aktivitäten des Beigeladenen allesamt nicht geeignet, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu erfüllen, da sie den türkischen Sicherheitskreisen – auch mit Blick auf die strafrechtliche Verfolgung in der Bundesrepublik – nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zur Kenntnis gelangt seien. Es handele sich bei seiner Teilnahme an den verschiedenen Aktionen um Exilaktivitäten niederen Profils; der Presseberichterstattung sei nicht zu entnehmen, dass er für die Organisation der Veranstaltungen in irgendeiner Art verantwortlich gewesen sei. Ebenso wenig legten seine Angaben zu seinem Tätigwerden für die Organisation den Schluss nahe, dass ihm eine exponierte Funktion innerhalb der Organisation zukomme. Wegen der Hungerstreikenden in der Türkei habe es europaweit und auch in der Türkei immer wieder Protestaktionen gegeben; wegen der Vielzahl derartiger Aktionen sei nach dem individuellen Beitrag des Einzelnen zu differenzieren. Die Behauptung, sein Vater sei seinetwegen mehrfach verhört worden, begegne schon hinsichtlich der Glaubhaftigkeit erheblichen Bedenken, zudem fehle es an Anhaltspunkten, dass eine hieraus eventuell abzuleitende Gefährdung des Beigeladenen landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestünde.

Zur Begründung seiner vom Gericht zugelassenen Berufung bekräftigte er seine Auffassung, dass seine Teilnahme an der Besetzung des Verlagsgebäudes der als staatstragend zu bezeichnenden Zeitungen Hürriyet und Milliyet als hervorgehobene exilpolitische Betätigung einzustufen sei. Da die Personalien der Besetzer – wie die Schadensersatzklage belege – seitens des Verlages, dessen Rechtsanwalt Akteneinsicht genommen habe, in Erfahrung gebracht worden seien, müsse davon ausgegangen werden, dass sie auch den türkischen Sicherheitskräften, die die Auslandsaktivitäten der linksextremen DHKP-C mit besonderem Interesse verfolgten, zugänglich geworden seien. Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts habe in einem einen anderen „Mitbesetzer“ betreffenden Asylverfahren eingehend dargelegt, dass die Teilnahme an dieser Aktion einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG begründe. Diese Auffassung sei zutreffend, da die Aktion ein ganz anderes Profil habe, als etwa eine ein-

fache Vereinsmitgliedschaft, die Teilnahme an Demonstrationen, Hungerstreiks und Informationsveranstaltungen, die Verteilung von Flugblättern, die Mitwirkung an Büchertischaktionen oder die Veröffentlichung von namentlich gekennzeichneten Artikeln und Leserbriefen in türkischsprachigen Zeitschriften, die üblicherweise als Betätigungen niedrigeren Profils eingestuft würden. Eine hervorgehobene exilpolitische Betätigung liege nach der Rechtsprechung des OVG des Saarlandes auch dann vor, wenn jemand an einer öffentlichkeitswirksamen Aktion identifizierbar teilnehme und damit das Interesse der Fahndungsbehörden des Heimatlandes wecke. Hervorstechend an der Besetzung des Verlagsgebäudes sei, dass nur eine kleine Anzahl von Personen beteiligt gewesen sei, gegen die ausnahmslos strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden seien, wobei „Opfer“ der Straftat staatstragende türkische Zeitungen gewesen seien. An der

seien s [REDACTED] gewesen, was die Frage nach den Drahtziehern, Wortführern oder Organisatoren überflüssig mache. Der Erfolg solcher Aktionen hänge vom eigenständigen Handeln aller Beteiligten ab. Auch die anderen vorgetragenen exilpolitischen Aktivitäten seien relevant, da sie bei der gegebenen Verfahrenskonstellation nicht durch die 3-Monats-Frist des § 51 Abs. 1 VwVfG ausgeschlossen würden. Inzwischen habe er weitere exilpolitische Aktivitäten entfaltet, insbesondere am [REDACTED]



Der Beigeladene beantragt,

die gegen den Bescheid der Beklagten vom 7.8.1998 gerichtete
Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom
31.8.2001 abzuweisen.

Der Kläger stellt keinen Antrag, vertritt aber die Auffassung, dass der Beigeladene sich – gemessen an der Rechtsprechung des Obergerichts Münster und auch des Obergerichts des Saarlandes – nicht exponiert exilpolitisch betätigt habe und daher auch im Falle des Bekanntwerdens seiner Aktivitäten bei Rückkehr in die Türkei nicht mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen habe. Allein das Merkmal der Strafbarkeit mache eine niedrig profilierte politische Betätigung nicht zu einer exponierten Tätigkeit. Es komme nicht auf das Ob und die Art bzw. die Breitenwirkung des Bekanntwerdens exilpolitischer Aktivitäten, sondern lediglich auf deren politisches Gewicht an.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Sie teilt mit, die Rückkehrgefährdung eines „reinen Mitläufers“, selbst der DHKP-C, sei nach derzeitigem Erkenntnisstand und der Entwicklung der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Anerkennung einer exponierten exilpolitischen Tätigkeit differenzierter zu sehen, weswegen die Gewährung des § 51 Abs. 1 AuslG im Falle des Beigeladenen bedenklich erscheine.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten 1. und 2. Instanz sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten, der ebenso wie die Asylfaktensammlung des Gerichtes betreffend das Herkunftsland des Klägers Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Da der Kläger unter Beachtung der Vorgaben des § 102 Abs. 1 VwGO und mit einem Hinweis im Sinne von § 102 Abs. 2 VwGO zur mündlichen Verhandlung geladen wurde, konnte trotz seines Nichterscheinens verhandelt und über die Berufung des Beigeladenen entschieden werden.

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts vom 31.8.2001 ist dahingehend abzuändern, dass die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 7.8.1998 abgewiesen wird. Zu Recht hat die Beklagte in diesem Bescheid festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen. Hieran ist auch aus heutiger Sicht festzuhalten.

Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sind hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsguts und des politischen Charakters der Verfolgung de-

ckungsgleich mit denjenigen eines Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Abschiebungsschutz nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 AuslG genießt daher, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib oder Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat. Eine Verfolgung ist in diesem Sinne als politische anzusehen, wenn mit der erforderlichen Sicherheit davon auszugehen ist, dass dem Betroffenen in seiner Heimat in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen oder ethnischen Gruppe, seine Rasse oder Nationalität gezielt und mit einer ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzenden Intensität Rechtsverletzungen zugefügt werden, wobei das Vorliegen der spezifischen Zielrichtung der Verfolgung anhand ihres inhaltlichen Charakters nach ihrem erkennbaren Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu beurteilen ist.¹ Art und Umfang des politischen Asyls sind wesentlich bestimmt von der Unverletzlichkeit der menschlichen Würde. Soweit nicht eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit besteht, können politische Repressalien ein Asylrecht nur begründen, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinaus gehen, was die Bewohner des Herkunftsstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben.

Welche Anforderungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, um eine politische Verfolgung bejahen zu können, hängt davon ab, ob der Asylsuchende seine Heimat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung

¹ BVerfG, Beschlüsse vom 10.07.1989 – 2 BvR 502/86 u.a. –, BVerfGE 80, 315 ff, 335

verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.²

Im erstgenannten Fall ist ein Anerkennungsanspruch gegeben, wenn dem Asylsuchenden ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar war und die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderung fortbestehen oder mit ihrem Wiederaufleben zu rechnen ist, so dass an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in seinen Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen.³

Im zweitgenannten Falle der nicht verfolgungsbedingten Ausreise müssen beachtliche Nachfluchttatbestände gegeben sein, was bedeutet, dass dem Asylsuchenden bei Rückkehr in seinen Heimatstaat bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht; die insofern erforderliche Zukunftsprognose muss auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abstellen und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein.⁴

Gemessen an diesen Grundsätzen steht dem Beigeladenen ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zu.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG auch in der vorliegend relevanten Konstellation der Anfech-

² BVerwG, Urteil vom 23.7.1991 – 9 C 154.90 – m.w.N., DVBl. 1991, 1089, 1090

³ BVerwG, Urteil vom 3.12.1985 – 9 C 22.85 –, NVwZ 1986, 760, 761

⁴ BVerfG, a.a.O., S. 345 f m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 3.12.1985, a.a.O., S. 760 f

tungsklage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.⁵

Zu Recht hat die Beklagte auf den Folgeantrag des Beigeladenen vom 5.8.1998 hin ein weiteres Asylverfahren durchgeführt (1.) und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt (2.); auch aus heutiger Sicht ist keine entscheidungsrelevante Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse eingetreten (3.).

1. Ein Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens setzt nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG voraus, dass der Asylbewerber die Voraussetzungen eines Wiederaufgreifensgrundes nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 VwVfG schlüssig darlegt, dass er im Sinne des § 51 Abs. 2 VwVfG ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Wiederaufgreifensgrund im früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf geltend zu machen und dass er den Antrag gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG binnen drei Monaten ab Kenntniserlangung von dem Wiederaufgreifensgrund gestellt hat.

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Beigeladenen betreffend seine Teilnahme an der am [REDACTED] erfolgten Besetzung des Verlagsgebäudes in [REDACTED] in dem verschiedene türkischsprachige Zeitungen und Zeitschriften verlegt werden. Nach Aktenlage steht fest und wird weder vom Kläger noch von der Beklagten in Zweifel gezogen, dass der Beigeladene an dieser Besetzungsaktion beteiligt war. In zeitlicher Hinsicht fand die Besetzungsaktion während des Asylerstverfahrens zwischen Ergehen des erstinstanzlichen Urteils vom 20.6.1996 und des den damaligen Zulassungsantrag des Beigeladenen ablehnenden Beschlusses des Gerichts vom 24.4.1998 statt. Wenngleich der Beigeladene seine

⁵ Reinhard Marx, AsylVfG, Kommentar, 5. Auflage 2003, § 77 Rdnm. 1, 3 und 7

Teilnahme an der Aktion bereits im Rahmen des damaligen Zulassungsverfahrens angezeigt hatte, konnte sie dort aus Rechtsgründen nicht berücksichtigt werden, da das Vorliegen neuer Tatsachen in Gestalt zwischenzeitlicher exilpolitischer Betätigungen für die Frage, ob die Voraussetzungen eines Zulassungsgrundes gemäß § 78 Abs. 2 AsylVfG erfüllt sind, nicht relevant ist. Bei Konstellationen dieser Art steht dem Asylbewerber die Möglichkeit offen, nach Abschluss des Berufungszulassungsverfahrens einen Folgeantrag zu stellen und diesen damit zu begründen, dass sich die Sach- und Rechtslage in Folge seiner exilpolitischen Aktivität nachträglich zu seinen Gunsten geändert habe; aus verfassungsrechtlichen Gründen sind die verfahrensrechtlichen Vorgaben des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG dabei dahingehend auszulegen, dass die Dreimonatsfrist des Absatz 3 erst mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des die Zulassung der Berufung im Erstverfahren ablehnenden Beschlusses zu laufen beginnt.⁶ Dieser Beschluss ist dem Beigeladenen nach Aktenlage am 6.5.1998 zugestellt worden, weswegen sein Folgeantrag vom 5.8.1998 fristwährend gestellt wurde.

Der Beigeladene hat das Vorliegen eines Wiederaufgreifensgrundes nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG mit seinem Folgeantrag schlüssig dargelegt, so dass die Beklagte zu Recht in eine erneute Sachprüfung eingetreten ist. Gemessen an den detailreichen Schilderungen des Beigeladenen betreffend den konkreten Geschehensablauf und die Öffentlichkeitswirksamkeit der Aktion war die Teilnahme an der Besetzung des Verlagsgebäudes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Asylrelevanz exilpolitischer Betätigungen geeignet, die Gefahr politischer Verfolgung als Konsequenz dieser Aktivität möglich erscheinen zu lassen und damit einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens zu eröffnen.

Exilpolitische Aktivitäten eines türkischen Staatsangehörigen begründen die Gefahr politischer Verfolgung nach allgemeiner Auffassung, wenn dieser sich in ex-

⁶ Marx, a.a.O., § 71 Rdnr. 43 ff, 53

ponierter Weise prokurdisch und damit gegen die Türkei betätigt, wobei Exponiertheit – Öffentlichkeitswirksamkeit vorausgesetzt – hinsichtlich der nach außen auftretenden Organisatoren regimekritischer Aktivitäten und der sich eindeutig regimekritisch äussernden Wortführer in der Regel zu bejahen ist.

Exilpolitisch tätige Kurden können nach der Rechtsprechung des Gerichts im Einzelfall aber auch ohne Innehabung einer herausragenden Funktion oder eines augenfälligen Inerscheinungtretens ihrer Betätigung innerhalb kurdischer Gruppen aufgrund besonderer Umstände – etwa leichter Identifizierbarkeit als prokurdischer Aktivist bei Gelegenheit einer öffentlichkeitswirksamen oder in der Zeitung abgebildeten Veranstaltung – der Gefahr unterliegen, von dem in der Bundesrepublik operierenden türkischen Geheimdienst erfasst und dann bei Rückkehr in die Türkei verfolgt zu werden.⁷

Ausweislich einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21.10.1999 an das erkennende Gericht laufen Aktivisten in Auslandsorganisationen, die in der Türkei verboten sind, Gefahr, dass türkische Behörden sich bei der Einreise mit ihnen befassen. Dies gelte besonders, wenn sie eine herausgehobene Stellung innegehabt haben und gelte in erster Linie für die Drahtzieher von als separatistisch einzustufenden Auslandsaktionen. Bloße Mitläufer hätten kaum mit Strafverfolgung zu rechnen. Eine Grauzone bestehe bei Personen, die entweder selbst, aber in zweiter Reihe bei militanten Aktionen – Konsulatsbesetzung – teilgenommen haben oder deren Kenntnis von prokurdischen Organisationen für türkische Sicherheitskräfte von Bedeutung sein können.

⁷ OVG Saarlouis, Beschluss vom 1.7.1995 – 9 Q 27/95 -

Gemessen an diesen Grundsätzen hat die Teilnahme des Beigeladenen an der Besetzungsaktion durchaus Veranlassung gegeben, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

2. Zu Recht hat die Beklagte in ihrem Bescheid vom 7.8.1998 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt. Die Teilnahme des Beigeladenen an der Besetzung des Verlagsgebäudes ist als exponiertes exilpolitisches Tätigwerden im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des Gerichts zu würdigen.

Im Einzelnen ist insoweit festzuhalten, dass die Teilnahme des Beigeladenen an der Besetzung des Verlagshauses unstreitig ist; ebenso ist unstreitig, dass die Aktion das Erscheinen mindestens einer europaweit vertriebenen türkischen Zeitung verhindert hat und daher jedenfalls auf deren Leserschaft einen nachhaltigen Eindruck ausgeübt hat, weswegen von einer beachtlichen Breitenwirkung in der großen Gruppe der in Europa lebenden Türken ausgegangen werden muss. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass der Vorfall und seine Folgen für den Vertrieb der türkischen Zeitungen der türkischen Auslandsvertretung nicht verborgen geblieben ist. Unstreitig ist ferner die anschließende zivilrechtliche Inanspruchnahme u.a. des Beigeladenen durch den Verlag und damit die Tatsache, dass seine Personalien dem Verlag bekannt waren. Weiter ist unstreitig, dass ein Strafverfahren eingeleitet wurde; dass dieses von den deutschen Behörden mangels öffentlichen Interesses an der Verfolgung eingestellt wurde, lässt keinerlei Rückschlüsse auf das Ausmaß des Interesses des türkischen Staates zu.

Neben diesen unstreitigen Gesichtspunkten ist auch das weitere Vorbringen des Beigeladenen durchaus beachtlich. So legt er dar, dass seine Teilnahme an der Besetzungsaktion seine politische - linksextremistische - Einstellung belege. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Anhänger linksextremistischer

Gruppierungen – u.a. der DHKP-C - in der Türkei verfolgt würden. Ferner argumentiert er damit, dass die Zeitung Hürriyet als staatsnah einzustufen sei und als Sprachrohr des türkischen Staates für im Ausland lebende Türken gelte; es bestehe eine enge Verflechtung zwischen dem Redaktionsstab und führenden türkischen Staatsrepräsentanten. In diesem Zusammenhang ergibt sich aus der Presseberichterstattung – NZZ vom 3.5.2002 - , dass die Tageszeitung „Hürriyet“ als der Armee nahestehend bekannt ist.

Gemessen an dem nach alledem erheblichen Vorbringen des Beigeladenen hat dieser sich exilpolitisch exponiert, in dem er als ein Mitglied eines überschaubaren namentlich im Einzelnen bekannten Personenkreises das Erscheinen einer europaweit vertriebenen als staatsnah einzustufenden türkischen Zeitung verhindert und hierdurch öffentlichkeitswirksam seine den Hungerstreik in türkischen Gefängnissen kritisierende linksextremistische politische Überzeugung zum Ausdruck gebracht hat. Diesen Gegebenheiten hat die Beklagte durch Erlass ihres Bescheides vom 7.8.1998 in rechtlich nicht zu beanstandender Weise Rechnung getragen.

Soweit der Kläger demgegenüber unter Anführung verschiedener vom OVG Münster entschiedener Fallgestaltungen die Auffassung vertritt, dass das Tätigwerden des Beigeladenen die Schwelle der Exponiertheit noch nicht überschritten habe, kann dem nicht gefolgt werden. Die Entscheidung über die Frage der Exponiertheit einer exilpolitischen Aktivität setzt eine Einzelfallbewertung unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte der konkreten Fallgestaltung voraus und ist damit einer vergleichenden Betrachtung nur sehr eingeschränkt zugänglich. Die angeführten Referenzfälle aus der Rechtsprechung des OVG Münster geben keinen Anlass, die Sachangemessenheit der vorliegenden fallbezogenen Einschätzung des Senats in Zweifel zu ziehen.

3. Die aus dem damaligen Verhalten des Beigeladenen resultierende Gefahr politischer Verfolgung in der Türkei besteht nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat trotz der zwischenzeitlichen Bemühungen der derzeitigen türkischen Regierung um eine Verbesserung der Menschenrechtslage fort.

Zunächst kann nicht angenommen werden, dass das durch die konkret in Rede stehende Aktivität des Beigeladenen bedingte Interesse des türkischen Staates an den damaligen Aktivisten infolge Zeitablaufs entfallen wäre. Von Relevanz ist in diesem Zusammenhang, dass die Partei des Beigeladenen, die DHKP-C, die für die Besetzung des Verlagsgebäudes verantwortlich war, in der Türkei seit Jahren massiven staatlichen Repressionen ausgesetzt ist. Diese Gruppierung ist in der Türkei schon seit längerer Zeit verboten; zudem hat die Türkei sich bereits seit den 90iger-Jahren bemüht, die Europäische Union dazu zu bewegen, diese linksgerichtete Gruppierung offiziell zur Terrororganisation zu erklären ⁸, was sie schließlich am 2.5.2002 getan hat. ⁹ Dies hat die Türkei als verspäteten Beschluss und Fehlerkorrektur bezeichnet. ¹⁰ Ein weiterer relevanter Gesichtspunkt ist, dass die meisten Hungerstreikenden in den türkischen Gefängnissen der DHKP-C angehören; ¹¹ sowohl die Hungerstreiks als solche wie auch die Reaktionen von Gesinnungsgenossen, die – wie der Beigeladene - in Europa leben und agieren, sind dem Ansehen der Türkei in Europa nicht zuträglich, was nach Einschätzung des Senats zur Folge hat, dass die Türkei diese regimekritischen Aktivisten in Europa mit besonderem Argwohn zur Kenntnis nimmt.

⁸ NZZ vom 3.5.2002, S. 4

⁹ Lagebericht des AA vom 19.5.2004, S. 21

¹⁰ NZZ vom 3.5.2002

¹¹ dpa-Meldung vom 9.5.2002

Dies alles spricht dafür, dass Personen, die in den letzten Jahren an öffentlichkeitswirksamen DHKP-C-Aktionen der in Rede stehenden „Qualität“ in Europa beteiligt waren und identifizierbar sind, nach wie vor zumindest der in der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21.10.1999 ¹² erwähnten „Grauzone“ zuzurechnen sind. Gewichtet man den Fall des Beigeladenen vor diesem Hintergrund unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten (nur 40 namentlich bekannte Aktivisten, europaweite Öffentlichkeitswirksamkeit zumindest innerhalb der Gruppe der in Europa lebenden Türken, damaliger Bericht in der Frankfurter Rundschau, Schadensersatzklage des Verlages und Zugänglichkeit der Personalien über die Verlagsleitung), so ist das damalige Tätigwerden auch aus heutiger Sicht als exilpolitisch exponiert mit der Folge eines fortbestehenden Interesses des türkischen Staates an den damaligen Aktivisten zu werten.

Die in jüngster Zeit in Gang gesetzten Reformbestrebungen der türkischen Regierung haben bislang keine grundlegende Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere der Menschenrechtslage, in der Türkei zu bewirken vermocht.

Zunächst gibt es aus aktueller Sicht keinen Anlass zur Annahme, das Interesse des türkischen Staates an öffentlichkeitswirksamen Auslandsaktivitäten von DHKP-C-Aktivisten sei gesunken.

Dass der türkische Staat am 29.7.2003 das „Gesetz zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft“ verabschiedet hat, das die Möglichkeit eröffnet, Mitgliedern terroristischer Organisationen auf Antrag Straffreiheit oder Strafmilderung zu gewähren, und das auch Anhänger der DHKP-C veranlasst haben soll, solche Anträge zu stellen, reicht in diesem Zusammenhang nicht aus, zumal über den Erfolg der

¹² AA, Auskunft vom 21.10.1999 an OVG Saarlouis

von DHKC-P Anhängern gestellten Anträge keine Erkenntnisse vorliegen¹³ und das Gesetz bereits am 7.2.2004 wieder außer Kraft getreten ist.¹⁴

Hinzu kommt, dass zu den derzeit über 8.000 in Zusammenhang mit terroristischen Straftaten in der Türkei in Haft Befindlichen zahlreiche Anhänger der DHKP-C gehören, die ihren Kampf im Untergrund weiterführt.¹⁵ Weiter ist bekannt, dass die DHKP-C ihre Anschläge in der Vergangenheit ausschließlich gegen Repräsentanten des türkischen Staates, bedeutsame Personen aus der Wirtschaft sowie Angehörige der türkischen Justiz und der Sicherheitskreise gerichtet hat;¹⁶ von daher ist mit einer besonders unnachgiebigen Haltung des türkischen Staates gegenüber aktiven Anhängern dieser Gruppierung zu rechnen.

Auch das allgemeine Bemühen der derzeitigen türkischen Regierung, Folter und Misshandlung zu unterbinden, erlaubt nicht die Schlussfolgerung, dass eine Rückkehrgefährdung des Beigeladenen nicht mehr besteht.

Nach der aktuellen Auskunftslage gibt es derzeit und auf absehbare Zeit keine Grundlage für die Annahme, dass regimefeindliche Rückkehrer vom Zuschnitt des Beigeladenen in der Türkei nichts mehr zu befürchten hätten.

So ist es der Regierung trotz der neuen Gesetze noch nicht gelungen, Folter und Misshandlungen flächendeckend zu unterbinden.¹⁷ Nach Einschätzung des Aus-

¹³ vgl. Lagebericht, a.a.O., S. 21

¹⁴ Kaya, Gutachten vom 25.10.2004 an OVG Münster

¹⁵ Lagebericht, a.a.O., S. 27 und Dr. Tellenbach, Silvia, Auskunft an das VG Frankfurt/Main vom 5.7.2003

¹⁶ Lagebericht, a.a.O., S. 30

¹⁷ Lagebericht, a.a.O., S. 35

wärtigen Amtes darf die deutliche Verbesserung der Lage nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Implementierung der Vorschriften mit dem Ziel der Beachtung des geltenden Rechts durch die Sicherheitskräfte noch großer Anstrengung bedarf.¹⁸ Es könne zwar davon ausgegangen werden, dass zurückkehrende Asylbewerber nicht gefoltert würden, und zwar auch dann nicht, wenn sie bereits zuvor gefoltert und misshandelt worden seien;¹⁹ die Gefahr einer Misshandlung nur aufgrund von vor der Ausreise liegenden wirklichen oder vermeintlichen Straftaten sei angesichts der durchgeführten Reformen und der Erfahrungen der letzten Jahre in diesem Bereich äußerst unwahrscheinlich.²⁰ Schwierigkeiten für abgeschobene Personen könnten allerdings dann eintreten, wenn deren Befragung oder die Durchsuchung des Gepäcks bei den Grenzbehörden oder Recherchen bei den Heimatbehörden - gegebenenfalls in Verbindung mit belastenden Aussagen oder Informationen Dritter – den Verdacht der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung der PKK oder anderer illegaler Organisationen begründeten. Angehörige dieses Personenkreises würden nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes den zuständigen Sicherheitsbehörden übergeben.²¹

Nach aktuellen Erkenntnissen Kayas²² gibt es trotz der seitens der Regierung beschlossenen Reformen keine durchgreifenden Verbesserungen der Menschenrechtslage für Personen und Organisationen, die im Zusammenhang mit der kurdischen Frage stehen. Es sei im Ermittlungsverfahren und bei Verhören fester Bestandteil der Methodik der türkischen Sicherheitskräfte, auf Beschuldigte psychischen und physischen Druck auszuüben und sie zu foltern, um Geständnisse zu erzwingen und von ihnen Informationen zu erhalten. Diese seit Jahren systema-

¹⁸ Lagebericht, a.a.O., S. 36

¹⁹ Lagebericht, a.a.O., S. 36 f

²⁰ Lagebericht, a.a.O., S. 45

²¹ Lagebericht, a.a.O., S. 44

²² Gutachten vom 2.5.2004 an VG Frankfurt/Oder sowie Gutachten vom 25.10.2004 an OVG Münster

tisch angewandte Methode werde immer noch praktiziert; dies sei eine Folge der Art und Mängel der Ausbildung, die die Sicherheitsbeamten durchliefen und der gesetzlichen und verhörtechnischen Defizite sowie ihrer Unwissenheit. Eine Rolle spiele ferner, dass die demokratische Denkweise in der türkischen Gesellschaft nicht entwickelt sei und die Tendenz vorherrsche, Konflikte mit Gewalt zu lösen. Trotz der durch das im Zuge der Anpassung an die Europäische Union verabschiedete Reformpaket vorgenommenen Änderungen am türkischen Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung sowie der Verordnung über Festnahmen, Ingewahrsamsnahmen und Vernehmungen und trotz der Versprechungen der Regierungsvertreter und ihrer Initiative „Null Toleranz für Folter“ werde weiterhin versucht, durch die Ausübung psychischen und physischen Drucks Beschuldigte zu Geständnissen zu zwingen. Beispielfhaft zitiert Kaya aus dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Verhinderung von Folter der Anwaltskammer Izmir, in dem über die Ergebnisse der von Januar 2002 bis Dezember 2003 durchgeführten Recherchen ausgeführt werde: „Obwohl in der Türkei seit 20 Jahren gesetzliche Maßnahmen zur Verhinderung von Folter und Misshandlungen ergriffen werden, wird Folter weiterhin systematisch angewendet“. Nach Feststellung des Vorsitzenden der Menschenrechtsvereine der Türkei seien in den ersten sechs Monaten des Jahres 2004 türkeiweit 692 Personen gefoltert worden.

Nach Einschätzung der größten türkischen Menschenrechtsorganisation IHD sind die Menschenrechte in der Türkei nach wie vor ein ernstzunehmendes und ungelöstes Problem. Die erlassenen Gesetze seien nicht ausreichend, zudem hapere es an ihrer Umsetzung, da es immer noch starke Kräfte, militärische Institutionen und Personen in- und außerhalb der Regierung gebe, die sich gegen eine Demokratisierung und den Aufbau einer Zivilgesellschaft stellten. Diese sorgten dafür, dass bestehende Gesetze blockiert würden und ihre Umsetzung verhindert werde. Es gebe nach wie vor besorgniserregende Beschwerden aufgrund von Folter und

Misshandlungen in Untersuchungshaft. Im Allgemeinen sei das Vorgehen gegen illegal gegründete Vereine der Linken wie der Islamisten sehr hart.²³

Der Reformkurs der türkischen Regierung stößt im Land nach Presseberichten auf starke Widerstände vor allem der Militärs.²⁴ Aus diesen Kreisen werde beispielsweise kritisiert, dass die Strafverfolger gegenüber den kurdischen Bürgerrechtlern eine zu „zögerliche Haltung“ an den Tag legten. Es wird verwiesen auf eine Stellungnahme des Internationalen Zentrums für die Menschenrechte der Kurden in Bonn, nach welcher die Generäle seit der Gründung der türkischen Republik die eigentlichen Machthaber des Landes seien und ihre Macht nicht freiwillig einschränken ließen, vielmehr versuchten, die Mitgliedschaft der Türkei in der EU zu verhindern.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnislage gibt es derzeit keine Grundlage für die Annahme, der Beigeladene sei im Falle seiner Rückkehr rechtserheblich weniger als zur Zeit des Bescheiderlasses gefährdet. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die Neigung zur Anwendung von Folter in der Praxis der türkischen Sicherheitskräfte tief verwurzelt ist und dass aufgrund der neuen Gesetze gegen die Anwendung von Folter noch keine plötzliche umfassende Verbesserung eingetreten ist. Der notwendige Umsetzungsprozess ist bislang eher zögerlich in Gang gekommen; eine schnelle weitere Entwicklung weg von der Folter ist in Anbetracht der gesellschaftlichen Gegebenheiten – insbesondere der Rolle und des Selbstverständnisses der Militärs und der türkischen Sicherheitskräfte – nicht absehbar.

Nach alledem bleibt zusammenfassend festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 7.8.1998 nach wie vor der Rechtslage entspricht und die gegen das

²³ FR vom 3.6.2004, S. 6

²⁴ FR vom 15.7.2004, S. 7

diesen Bescheid aufhebende erstinstanzliche Urteil gerichtete Berufung des Beigeladenen daher Erfolg haben musste.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils **bei dem Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes** (Hausadresse: Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis/Postanschrift: 66720 Saarlouis) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes (Hausadresse: Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis/Postanschrift: 66720 Saarlouis) einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des

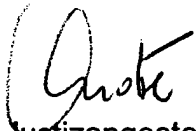
Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.: Rubly

Schwarz-Höftmann

Freichel

Ausgefertigt:



Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der

Geschäftsstelle

